

# Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Volker Kammann

Telefon: 04252 391-318

Datum: 25.04.2024



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0196/24

### Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	16.05.2024	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	16.05.2024	öffentlich

### Betreff:

### Regressverzicht

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt gemäß § 34 Abs. 2 Kommunal Haushalts- und Kassenverordnung (KOMHKVO) die vorausseilende Niederschlagung von Regressforderungen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mandatsträger in Höhe des maximalen Selbstbehaltsbetrags in der Vermögenseigenschadenversicherung von EUR 1.000 im Einzelfall. Die Niederschlagung ist rechtlich zulässig, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

### Sachverhalt/Begründung:

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen besitzt bei der GVV Kommunalversicherung VVaG eine Vermögenseigenschadenversicherung. Neben der Haftpflichtversicherung ist die Vermögenseigenschadenversicherung ein überaus wichtiger Bestandteil des Versicherungsportfolios gegen die Schadenfolgen personeller Fehlleistungen.

Während die beim KSA Hannover bestehende Haftpflichtversicherung die gegenüber Dritten bestehenden Haftungsfolgen deckt (Außenhaftung), ersetzt die Vermögenseigenschadenversicherung die internen Vermögensschäden, die den Versicherten selbst und unmittelbar treffen können. Mit GVV Kommunal wurde je Schadenfall eine Deckungssumme von 125.000 EUR (Gesamtverwaltung) bzw. 500.000 EUR (Organmitglieder/Führungskräfte) vereinbart. Es gilt ein genereller Selbstbehalt von EUR 1.000 je Schadenfall.

Könnte einem Schadenereignis vermutlich grobe Fahrlässigkeit zugrunde liegen, wäre der Dienstherr angehalten (sh. § 48 BeamtStG, § 3 Abs. 6 TVöD), in Höhe des Selbstbehaltes ein Regressverfahren einzuleiten. Für die Inanspruchnahme der Eigenschadenversicherung ist keine Prüfung des Grades der vorliegenden Fahrlässigkeit notwendig. Ein solches Verfahren ist angesichts der von der Rechtsprechung entwickelten Hürden mit großen rechtlichen Unsicherheiten behaftet, führt zu erheblichen Verfahrenskosten und belastet überdies den Betriebsfrieden, der mit Blick auf eine effiziente und engagierte Verwaltungsarbeit schützenswert ist. Auch zur Vermeidung von Härtefällen (§ 34 Abs. 3 GEMHKVO) ist der generelle Regressverzicht bis zur Höhe von EUR 1.000 gerechtfertigt. Der Regressverzicht gilt selbstverständlich nicht für vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

Volker Kammann

Bernd Bormann

**Anlage**